
IV.

Wie der Viehbeschauer einen schriftlichen Bericht aufsetzen soll.

In einem solchen Bericht muß angemerkt werden:

1. Der Tag und die Stunde der Besichtigung.
 2. Der Namen des Eigenthümers des Thieres.
 3. Das Alter, die Farbe, und übrige äußerliche Beschaffenheit des Thieres.
 4. Bei Besichtigung eines todten Thieres die Todesart, wie solches umgebracht oder geschlachtet worden; oder wie, wo und wann das Thier krepiert ist.
 5. Wird ein Thier aber erst getödtet oder geschlachtet, so muß der Viehbeschauer vorher alle bemerkbare Krankheitskennzeichen genau anmerken, und dann
 6. Den Befund der Eingeweide, eines nach dem andern, ordnungsmäßig niederschreiben.
 7. Der Viehbeschauer soll in seinem Bericht Alles genau angeben, wie er es am Thiere gefunden hat; er soll nichts vergrößern, nichts verkleinern, sondern in Allem der Wahrheit getreu bleiben.
 8. Soll der Viehbeschauer gleich im Anfange seines Berichtes sagen, oder am Ende des Berichtes beifügen, auf wessen Befehl oder Verlangen er die Besichtigung vorgenommen habe.
-